

Rechtliche Bestimmungen und Hinweise für Personen, die ein Feuer im freien Entzünden möchten

Erläuterung

Das Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald oder in Waldnähe sowie das Verbrennen von Materialien im Freien ist in ganz Österreich aufgrund verschiedener Gesetze verboten. Von diesen Verbrennungsverboten sind aber Ausnahmen vorgesehen, die sich teilweise direkt aus den Gesetzen und teilweise aus den darauf gründenden Verordnungen ergeben. Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmen sind bestimmte Verhaltenspflichten einzuhalten. Neben kleineren Zweckfeuern, wie etwa Lager- oder Grillfeuer, bestehen auch Ausnahmen für größere Zweckfeuer, die erhebliches Gefahrenpotential bergen.

Eine **Meldung ist verpflichtend** (oben unter **a)**) für Brauchtumsfeuer mit pflanzlichem Material wie Holz und dergleichen, Zweckfeuer mit pflanzlichem Material auf schwer zugänglichen alpinen Weideflächen nach Lawinen, Zweckfeuer zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und das Verbrennen von biogenem Material als Frostschutz-Maßnahme in Obst- und Weingärten. Weiters ist das Verbrennen von Astmaterial im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes meldepflichtig. Wenn keine Meldung erfolgt, dürfen diese Zweckfeuer nicht entzündet werden.

Keine Meldepflicht besteht bei Brauchtumsfeuern, wenn dafür Fackeln und dergleichen verwendet werden.

Beim Verbrennen von Schwendmaterial, pflanzlichem Material auf Weideflächen wegen Windwurf oder Schneedruck sowie bei sonstigem Feuer im Freien (oben unter **b)** angeführt) wird eine Meldung aus präventiven Gründen empfohlen, damit die Gemeinde ihren feuerpolizeilichen Verpflichtungen bestmöglich nachkommen kann.

Folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten:

- a) das Verbrennen von nicht biogenen Materialien, insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz und Verbundstoffe ist grundsätzlich verboten. **)
- b) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. ***)
- c) Die am Meldeformular angeführten Feuer dürfen nur mit unbehandeltem pflanzlichen Material entzündet werden. **) + ***)
- d) Damit sich ein Feuer nicht ausbreitet, ist das erforderliche Löschmaterial und Löschgerät in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten (z. B. Nasslöscher, Eimer mit Wasser), *) + ***)
- e) Das Feuer muss bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt werden. Die Brandstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollkommen erloschen ist bzw. gelöscht wurde. *), **) ***)
- f) Zeit und Ort folgender Feuer sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, im Vorhinein zu melden.
 - Die Örtlichkeiten der Brauchtumsfeuer sind 2 Wochen zuvor bei der Gemeinde zu melden. *)
 - Beim Verbrennen von Lawinenholz muss die Meldung 4 Werktage zuvor an die Gemeinde und an die Landeswarnzentrale übermittelt werden. *) „**Achtung! Das abgesendete Formular ist zusätzlich an die Landeswarnzentrale zu übermitteln**“.

*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBL Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idgF

) Bundesluftreinhaltegesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#) *) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)

- Feuer zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Verbrennen von biogenem Material als Frostschutz-Maßnahme in Obst- und Weingärten *) sowie das Verbrennen von Ast- und Schwendmaterial im Wald **): Meldung an die Gemeinde vor Durchführung.
Achtung: Bei Frostschutz-Maßnahmen im Obstbau ist das Formular zusätzlich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln“.

g.) Mit dem Räuchern als Frostschutzmaßnahme in Obst- und Weingartenbereichen darf erst unmittelbar vor dem erwarteten Frost begonnen werden und ist dieses auf die unbedingt erforderliche Dauer zu begrenzen. Es ist zu vermeiden, dass es durch Rauchentwicklung zu einer Gefährdung des Verkehrs auf Straßen kommt.

Das Räuchern darf laut Ausnahmebestimmung außerdem nur im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Mai sowie je zusammenhängender Anbaufläche maximal fünfmal jährlich und zudem nur dann erfolgen, wenn der Eintritt eines Frostereignisses im betreffenden Obst- und Weingartenbereich aufgrund der „amtlichen“ Wettervorhersage zu erwarten ist.

h) Die Meldung sonstiger Feuer im Freien wie das Abbrennen von Schwendmaterial ist zwar gesetzlich nicht explizit normiert, aus präventiven Gründen wird aber dringend ersucht, auch diese Feuer der Gemeinde und der Landeswarnzentrale zu melden.

- Damit diese Meldungen durch die Gemeinde rechtzeitig an die Einsatzorganisationen weitergegeben werden kann, wird generell empfohlen, nach Möglichkeit alle Meldungen so frühzeitig als möglich vor Durchführung der Gemeinde zu übermitteln. Brauchumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder innerhalb eines nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008 ausgewiesenen luftbelasteten Gebietes dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

Auszug aus der Feuerpolizeiordnung (LGBl. Nr.111/1998 idgF) mit Bezug zu Feuer im Freien

Generell zu unterlassen sind...

- das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde;
- das Verbrennen von Sachen im Freien und das Absengen von Bodenflächen während der Nacht, bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen;
- das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Ablage von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben und dergleichen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde;

Gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Feuerpolizeiordnung hat die Feuerpolizeibehörde (LGBl. Nr.111/1998 idgF) zur Abwehr von Gefahren, die im Falle eines Brandes auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse (wie bei dichter Bebauung, bei Holzbauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei **unzureichender Löschwasserversorgung** und dergleichen) Menschen oder in größerem Umfang Sachen (z.B. Wald) in erhöhtem Ausmaß bedrohen, mit Bescheid oder durch Verordnung Maßnahmen zur Verbesserung der Brandsicherheit und zur Erleichterung der Brandbekämpfung und der Durchführung von Rettungsarbeiten anzuordnen, wenn diesen Interessen nicht durch andere Verwaltungsvorschriften hinreichend entsprochen wird. Bei Gefahr im Verzug kann der Bürgermeister als Behörde Maßnahmen, welche zur Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich sind, auch ohne weiteres Verfahren anordnen. **Dazu zählt auch die Untersagung von geplanten Zweckfeuern!**

*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBl. Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idgF

) Bundesluftreinhaltegesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#) *) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)